



Verbindliche Hinweise zur Brennholzaufarbeitung

Liebe Brennholzwerberin,
lieber Brennholzwerber,

Im Interesse Ihrer Sicherheit, unserer Bäume und unserer Waldböden nennen wir Ihnen nachfolgend einige Hinweise, die Sie bei der Aufarbeitung von Brennholz zu beachten haben und die wir als **verbindlichen Bestandteil des Brennholz-Kaufvertrages** ansehen. Wir haben uns freiwillig zu hohen ökologischen und sozialen Standards bei der Waldbewirtschaftung verpflichtet und müssen die Beachtung dieser Standards auch von Ihnen einfordern. Daher nachfolgende verbindliche Hinweise:

1. Eigentumsübergang, Abfuhr:

Sie erwerben das **Eigentum am zugewiesenen Holz erst nach Bezahlung**. Eine Bearbeitung und Abfuhr darf erst nach Bezahlung erfolgen. Bei allen Tätigkeiten ist diese Vereinbarung zusammen mit einem Nachweis der Bezahlung mitzuführen (Quittungsbeleg, Kontoauszug oder Überweisungsträger) und auf Verlangen vorzuzeigen. Sollte witterungsbedingt eine Holzabfuhr nicht möglich sein, so kann nach Absprache mit dem zuständigen Revierförster eine Verlängerung der Geltungsdauer vereinbart werden.

2. Übergabe, Gefahrenübergang:

Mit der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf Sie über.

3. Aufarbeitung von Brennholz:

Sie dürfen nur auf der Ihnen zugewiesenen Fläche und an dem Ihnen zugeteilten Holz arbeiten. Sofern Sie stehendes Holz erworben haben, darf nur solches eingeschlagen werden, welches durch Farbstrich oder Beilhieb gekennzeichnet ist. Bäume mit Farbringen oder -punkten sind nicht zum Einschlag vorgesehen. Bei der Fällung von Bäumen in Wegenähe ist auf eine ausreichende Sicherung (z.B. Absperrern der Wege, Sicherungsposten, etc.) zu achten. Sollten sich Bäume bei der Fällung aufgehängt haben, so sind diese unmittelbar durch geeignete Verfahren (z.B. herunterziehen mit einer Seilwinde) zu Fall zu bringen.

Sämtliche Arbeiten sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Beim Fällen und ggf. beim Rücken sind Beschädigungen der übrigen Bäume und der Naturverjüngung zu vermeiden. Auf der Fläche verbleibendes Reisig ist derart auf den Boden oder konzentriert auf Haufen zu legen, dass junge Bäume aus Naturverjüngung oder Pflanzung ohne Behinderung aufwachsen können. Die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes darf nicht vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, sowie an Sonn- & Feiertagen erfolgen.

Sollte es bei der Aufarbeitung von Polterholz zu Unterbrechungen der Arbeiten kommen, so ist auf eine sichere Lagerung der verbliebenen Stammstücke zu achten. Ein Wegrollen von Stämmen ist zu verhindern.

4. Einsatz der Motorsäge:

Wir weisen darauf hin, dass der Einsatz der Motorsäge nur mit absolviertem Motorsägenlehrgang „Grundkenntnisse der Motorsägenarbeit“ sowie der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) z.B. Schnitsschutzhose, Schnitsschutzschuhe, Helm, Gehörschutz usw. zugelassen ist.

Sie haben die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass Ihre Sicherheit und die Ihrer Helfer stets gewährleistet ist.

Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Zur Schmierung der Kette darf ausschließlich schnell abbaubares Biokettenhaftöl z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar.



5. Einsatz von Maschinen und Geräten:

Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befinden.

Bei Maschinen mit Hydraulikflüssigkeiten sind für den Fall eines Ölunfalls geeignete Bindemittel mitzuführen.

6. Fahrerlaubnis:

Zur Aufarbeitung & Abfuhr des von Ihnen erworbenen Holzes sind Sie berechtigt, im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h zu befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen erfolgen. Die Holzabfuhr ist nur gestattet, wenn die Fahr- und Rückwege ausreichend abgetrocknet sind. Dies bedeutet, dass gerade in den Wintermonaten eine Holzabfuhr nicht zu jedem Zeitpunkt möglich ist.

7. Helfer/Begleitpersonen:

Falls durch Sie Helfer/Begleitpersonen eingesetzt werden, sind Sie verpflichtet, auch die Helfer mit diesen verbindlichen Hinweisen vertraut zu machen und auf eine Einhaltung dieser zu achten.

8. Lagerung von aufgearbeitetem Holz:

Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang der hierfür bestimmten Wege zwischengelagert werden. Ein Poltern an stehenden Bäumen ist untersagt. Das Abdecken des Holzes z.B. mit Plastikplanen ist verboten. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass andere Waldbesucher nicht gefährdet werden und eine Befahrung der Waldwege und Rückegassen uneingeschränkt möglich ist. Unsachgemäß gelagertes Holz wird auf Kosten des Holzkäufers entfernt.

9. Verbot der Befahrung der Waldfläche:

Eine Befahrung der Waldfläche außerhalb der Fahrwege und markierten Rückegassen ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich auf hierfür bestimmten Wegen erfolgen.

10. Verbot der Weiterveräußerung des Holzes:

Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung – auch auf privater Basis – erfolgt nicht.

11. Haftungserklärung:

Der Waldbesitzer übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen. Da bei der Selbstwerbung eigenwirtschaftliche Interessen überwiegen, sind Ihre Arbeiten auch nicht bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unseres Forstbetriebes versichert. **Die Aufarbeitung erfolgt auf eigene Gefahr!** Wir empfehlen dringend eine private Unfallversicherung.

Mit dem Kauf bestätigen Sie, dass Sie über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden sind und die verbindlichen Hinweise zum Kauf von Brennholz anerkennen und beachten.

Ein Verstoß gegen diese verbindlichen Hinweise berechtigen uns zum sofortigen Widerruf der Brennholz-Selbstwerbung.

Wir wünschen Ihnen ein unfallfreies Arbeiten mit dem ökologisch so wertvollen Rohstoff Holz.